

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Durchsetzung der Ausreisepflicht in der Corona-Krise

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Abschiebungen scheiterten in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahresbeginn (bitte Anzahl und Grund des Scheiterns tabellarisch aufliedern)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

2020	Anzahl	Gründe				
		Renitenz	Rechtsmittel	unterge- taucht	Kirchen- asyl	sonstige*
Januar	41	14		11	5	11
Februar	41	1		15		25
März	40			8	1	31
April	18					18
Mai	5		1			4

* Als sonstige Gründe werden beispielhaft aufgezählt:

- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes,
- Flugausfälle,
- verspätete Ankunft am Flughafen,
- restriktive Handhabung von Überstellungsregelungen durch EU-Mitgliedstaaten oder
- Corona-Pandemie

2. Wie viele Abschiebungen waren vom Land Mecklenburg-Vorpommern seit Jahresbeginn angesetzt worden?

Seit Jahresbeginn wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern 178 aufenthaltsbeendende Maßnahmen organisiert.

3. Wie viele Personen sind gegenwärtig ausreisepflichtig in Mecklenburg-Vorpommern?
Wie viele dieser Personen werden vom Land geduldet (bitte aufgliedern nach Gründen der jeweiligen Duldung)?

Zum Stichtag 30. April 2020 hielten sich in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 3 965 ausreisepflichtige Personen auf, von denen 3 442 Personen im Besitz einer Duldung waren. Zu den einzelnen Duldungsgründen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Duldungsgrund	Anzahl der Personen
Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (alte Fassung)	2
Duldung nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz	8
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (gültig bis 05.09.2013)	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz	260
Duldung nach § 60a Abs. 2b Aufenthaltsgesetz	13
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender Reisedokumente	1 615
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz aufgrund fam. Bindungen erteilt	237
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz aus sonstigen Gründen erteilt	1 076
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz aus medizinischen Gründen erteilt	66
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 Aufenthaltsgesetz erteilt	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	72
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz erteilt	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 Aufenthaltsgesetz erteilt	19
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz erteilt	32
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt	10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt	2

4. Wie häufig ist in Mecklenburg-Vorpommern die neu geschaffene Möglichkeit einer Abschiebungshaft seit Jahresbeginn genutzt worden (bitte tabellarisch nach Fällen und Monaten auflisten)?

Das aufenthaltsrechtliche Instrument der Abschiebungshaft gibt es in Deutschland bereits seit vielen Jahren und ist seit dem 30. Juli 2004 im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) geregelt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 62 Aufenthaltsgesetz vorliegen, wird das Instrument der Abschiebungshaft durch die zuständigen Behörden auch genutzt.

Sofern die Frage auf die vorübergehende Vollstreckungsmöglichkeit der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern abzielt, kann mitgeteilt werden, dass aufgrund der Corona-Pandemie keine Rückführungsmöglichkeiten bestanden und dementsprechend der Bedarf nicht gegeben war.

5. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Mecklenburg-Vorpommern?
Wie viele Abschiebungen sind aufgrund verhängter Maßnahmen in der Corona-Krise abgebrochen oder abgesetzt worden?

Infolge der Einstellung des internationalen Luftverkehrs und der von einer Vielzahl von Herkunftsländern vorgenommenen Grenzsicherungen konnten Rückführungsmaßnahmen im vorgesehenen Umfang nicht durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund konnten insgesamt 42 Rückführungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

6. Wie viele in Mecklenburg-Vorpommern lebende Asylbewerber, die seit Jahresbeginn wieder eingereist sind und einen Antrag gestellt haben, abgeschoben wurden oder ausgereist sind, sind mittlerweile wieder hier?
7. Bei wie vielen der sich gegenwärtig im Asylverfahren befindlichen Personen, die nicht zum ersten Mal einen Asylantrag in Mecklenburg-Vorpommern gestellt haben, bestand eine Wiedereinreisepflicht?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf Anfrage an das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dieses mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern unterliegt. Eine mögliche freiwillige Beantwortung ist in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig leider nicht möglich.